

ZRP

Zeitschrift für Rechtspolitik

www.zrp.beck.de

Herausgegeben von Prof. Dr. Günter Krings und Brigitte Zypries

Aus dem Inhalt

Editorial

C. Langenfeld, Tausche Arbeit gegen Asyl 193

Themen der Zeit

M. Kubiciel, Neufassung des Mordtatbestands und Suizidbeihilfeverbot 194

C. Trentmann, Der Fall netzpolitik.org – Lehrstück für den Rechtsstaat 198

D. Hinne, Neuregelung zur Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer 201

C. Oberwetter, Burn-out – Brauchen wir ein Anti-Stress-Gesetz? 204

M. Kilian, Berufsrechtskenntnisse als Berufszugangsvoraussetzung 206

M. Ulmer, Rentenangleichung oder Rentenungleichung Ost/West 209

A. Flessner, Der Rechtsanspruch auf die Landessprache in der Universität 212

Zwischenruf

A. Nachbaur, Vorratsdatenspeicherung „light“ 215

Echo 217

Rechtspolitik im Gespräch

T. Fischer/R. Gerhardt, Sterbehilfe ist keine Art von „Gnadentod“ 219

Pro & Contra

H. Maas/N. Härting, Löschpflicht für Hasskommentare? 222

Rechts-Fragen

Was meinen Sie, Frau Schübel? 223



C.H.BECK

7/2015

S. 193–224 16. Oktober 2015 48. Jahrgang



0350201507

Zudem darf der Eingriff in Rentenanwartschaften den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein.³⁶ Für einen so genannten Eckrentner würden die Pläne des Sachverständigenrates zu einer perspektivisch um 1000 Euro im Jahr geringeren Rente führen. Besonders die rentennahen Jahrgänge werden von dieser Kürzung betroffen, da sie regelmäßig eine hohe Anzahl von Entgeltpunkten gesammelt haben und die entsprechende Kürzung stärker ausfällt.

Wie bereits erwähnt lässt sich dies auch nicht mit dem Gedanken rechtfertigen, der Aufholprozess sei zum Erliegen gekommen. Diese Prognose hat sich – wie die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts zeigt – in den letzten vier Jahren immer wieder als unrichtig erwiesen. Es war falsch, konjunkturell bedingte Nullrunden ohne irgendeine Rentenanpassung (und damit auch -angleichung) einfach fortzuschreiben. Angesichts der bisherigen Entwicklung und auch der politischen Diskussion konnten die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern im Gegenteil darauf vertrauen, dass ihre Rentenanwartschaften nicht gekürzt werden. Insoweit sind Dispositionen der Versicherten, auf die der Gesetzgeber Rücksicht nehmen müsste, nicht auszuschließen.³⁷

3. Eigener Vorschlag

Jeder Eingriff in das Rentenrecht muss verhältnismäßig sein, das heißt es darf kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung stehen. Zudem muss eine gerechte Abwägung zwischen Gemeinwohlinteresse und Belastung für den Eigentümer vorgenommen werden.³⁸

Hier besteht eine andere und zugleich schonendere Möglichkeit der Rentenangleichung.³⁹ Es bietet sich an, die Umwertung der laufenden Arbeitsentgelte beginnend ab einem bestimmten Jahr zu beenden und zeitgleich einen einheitlichen aktuellen Rentenwert einzuführen. Noch eleganter wäre es, wenn man diesen Vorgang über einige Jahre strecken würde,

das heißt die Umwertung der zukünftigen Entgeltpunkte jedes Jahr langsam reduzieren und zeitgleich schrittweise den aktuellen Rentenwert Ost an den aktuellen Rentenwert anpassen würde. Ein schonender Übergang ist auch deshalb in besonderem Maße geboten,⁴⁰ weil der Durchschnitt der Entgeltpunkte in Ostdeutschland trotz dieser Hochwertung immer noch niedriger ausfällt als im Westen.⁴¹

III. Resümee

Schon 1990 bestimmte der Einigungsvertrag in Art. 30 V: „Im Übrigen soll die Überleitung von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Art. 3 genannten Gebiet an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen.“ Angleichung bedeutet, 30 Jahre nach der Einheit weder begünstigende noch belastende Sonderregeln zu schaffen, sondern solche im Gegenteil zukunftsgerichtet zu beseitigen. Schließlich soll zusammenwachsen, was zusammen gehört. Denn immer noch gilt die Parole von 1989: „Wir sind ein Volk!“ Und das schon seit Jahrhunderten. ■

36 BVerfGE 100, 1 Rn. 135 = NJW 1999, 2493; BVerfGE 128, 138 = NJW 2011, 2035 Rn. 35.

37 Vgl. dazu BVerfG, NJW 1998, 2731; Maunz/Dürig/Papier, GG, Art. 14 Rn. 147 ff.

38 So auch – allem. – Maunz/Dürig/Papier, GG, Art. 14 Rn. 138; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 14 Rn. 36, 51.

39 Für eine gleichzeitige Angleichung beider Rentenwerte Die Grünen, 2013, Rente, <http://www.gruene.de/themen/soziale-gerechtigkeit/rente.html>. Ähnlich die SPD, https://www.spd.de/presse/Pressemitteilungen/82052/20121124_beschluss_rente.html.

40 Allgem. für lange Übergangsfristen bei der Angleichung *Deppenheuer in Isensee/Kirchhof*, HdB des Staatsrechts, Bd. IX, § 204 Rn. 64, 89.

41 Für die Männer gilt dies ohne Einschränkung; bei den Frauen haben durchschnittlich die über 40-Jährigen mehr Entgeltpunkte als die Frauen im Westen. http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/01_versicherterbericht_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 81.

Professor Dr. Axel Flessner*

Der Rechtsanspruch auf die Landessprache in der Universität

In Europa möchten manche Universitäten und Hochschulministerien die akademische Lehre von ihrer Landessprache auf die englische Sprache umstellen. Es gibt inzwischen aber juristischen Widerstand gegen solche Vorhaben, ein anhängiges Verfahren beim italienischen Verfassungsgericht ist ein prominenter Fall. Nachfolgend wird dargestellt, welcher Verfassungsrahmen in Deutschland der akademischen Sprachpolitik gesetzt ist.

I. Sprachpolitik der Universität vor Gericht

Die Technische Universität Mailand (*Politecnico di Milano*) hat im Frühjahr 2012 beschlossen, ihre weiterführenden Studiengänge (Master und Doktorandenprogramm) einschließlich der Prüfungen auf Englisch umzustellen. Dagegen klagen etwa 100 ihrer Professoren und Studenten. Das Verwaltungsgericht erster Instanz gab ihnen recht.¹ Auf die Berufung hin hat der Staatsrat (*Consiglio di Stato*) als oberstes Verwaltungsgericht Zweifel, ob die schrankenlose Zulassung fremdsprachiger Studiengänge mit der italienischen Verfassung vereinbar ist, und hat deshalb am 25.11.2014 diese Frage dem

italienischen Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*) vorgelegt.²

Der Fall bringt erstmalig an prominenter Stelle ein Thema ins juristische Licht, das schon seit Längerem, bisher aber allein als eins der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik diskutiert wird.³ Er zeigt, dass durch die akademische Sprachpolitik elementare Rechte von Bürgern und der Allgemeinheit berührt sein können, die nach der Verfassung zu schützen sind. Das Thema ist auch in Deutschland aktuell. Die Technische Universität München will wie Mailand das gesamte weiterführende Studium auf Englisch umstellen, und bundes-

* Der Autor ist Professor i. R. der Humboldt-Universität, Berlin.

1 Tribunale Amministrativo Regionale (TAR) per la Lombardia (Sezione Terza), Urte. v. 26.3.2013, Nr. 01348/2013 Reg.Prov.Coll., Nr. 01998 Reg.Ric., zugänglich auch unter www.adawis.de > „Aktuelles“.

2 Consiglio di Stato in sede giurisdizionale (Sezione Sesta), Beschl. (*Ordinanza*) v. 25.11.2014, Nr. 00242/2015 Reg.Prov.Coll., Nr. 05151/2013 Reg.Ric., zugänglich auch unter www.adawis.de > „Aktuelles“.

3 In jüngerer Zeit bes. ausführlich *Eins/Glück/Pretschner*, Wissen schaffen, Wissen kommunizieren – Wissenschaftssprachen in Geschichte und Gegenwart, 2011; *Oberreuter/Krull/H.J. Meyer/Eblich*, Deutsch in der Wissenschaft – Ein politischer und wissenschaftlicher Diskurs, 2012.

weit gibt es bereits etwa 1000 Studiengänge auf Englisch. Wie ist diese Sprachpolitik nach deutschem Verfassungsrecht zu beurteilen? Gibt es nach dem Grundgesetz eine Rechtspflicht der deutschen Universität zur Lehre in ihrer Landessprache, und wer könnte darauf Anspruch erheben?

II. Studierende

1. Berufsfreiheit

Für die Studierenden, genauer: diejenigen, die studieren *wollen*, ist Art. 12 I 1 GG der erstrangige Ansatz. Seit der Numerus clausus-Entscheidung des *BVerfG* von 1972 ist gesichert, dass der Zugang zur Universität für alle Deutschen, die die allgemeinen Studienvoraussetzungen erfüllen, zur Berufsfreiheit gehört und eingeklagt werden kann.⁴ Wenn eine Universität einen Studiengang, der im Rahmen ihres gesetzlichen Ausbildungsauftrags liegt, nur auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache anbietet, beschränkt sie die Wahlfreiheit der Studienbewerber; sie schließt vom Studiengang alle aus, die sich ein Studium in der Fremdsprache nicht zutrauen oder zu ihm wegen unzureichender Sprachkenntnis nicht zugelassen werden.

Der Beruf darf allerdings, so Art. 12 I 2 GG, „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden“, und dadurch können nach dem *BVerfG* auch Zugangsschranken errichtet werden, aber dies muss eben durch Parlamentsgesetz oder auf Grund eines Gesetzes geschehen;⁵ ein Beschluss allein der Universitätsorgane zur Umstellung auf die Fremdsprache ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung reicht dafür nicht, auch nicht eine Genehmigung nur durch das zuständige Ministerium oder die Regierung. Dieser Parlamentsvorbehalt sorgt dafür, dass die Umstellung der Universität auf eine Fremdsprache als politische Frage gesehen wird und entsprechend öffentlich, auch unter rechtlichen Aspekten, erörtert werden kann.

2. Grenzen

Für die gesetzliche Ermächtigung muss es außerdem sehr triftige Gründe geben. Die Beschränkung der Berufswahlfreiheit beurteilt das *BVerfG* nach einer Skala zwischen „objektiven“ und „subjektiven“ Zugangskriterien. „Objektiv“ sind solche Zugangsvoraussetzungen, die mit den Eigenschaften der Bewerber nicht im Zusammenhang stehen und die sie durch eigene Bemühung nicht erfüllen können, so – klassisch – der Mangel an Studienplätzen. „Subjektiv“ sind die Voraussetzungen, die ein Bewerber erfüllen könnte; dazu gehört natürlich (neben der allgemeinen Hochschulreife) die Kenntnis der für einen Studiengang erforderlichen Fremdsprachen. Subjektive Zugangsvoraussetzungen sind zum Schutze „überragender Gemeinschaftsgüter“ zulässig, objektive dagegen sind „nur zulässig, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind“ – so ständig das *BVerfG*. Im konkreten Fall kommt es immer darauf an, ob die Zugangsvoraussetzung mehr eine subjektive oder eine objektive ist; je objektiver die Voraussetzung, umso gewichtiger im eben genannten Sinne müssen die Gründe für sie sein.⁶

Wer die akademische Lehre auf Englisch umstellen will, tut dies in der Regel mit dem Argument der naturgegebenen Internationalität von Wissenschaft und der Befähigung der Studierenden für den internationalen Arbeitsmarkt, für beide Bereiche sei Englisch die internationale Verkehrssprache. Das Argument taugt zur Rechtfertigung selbst dann nicht, wenn man die sprachliche Zugangshürde nur als eine subjektive

Beschränkung auffasst. Denn im Lichte von Art. 12 GG muss ja nicht nur die Nützlichkeit des Studiums in englischer Sprache für die Absolventen dargetan werden, sondern die Berechtigung des deutschen Staates, Studienbewerber wegen ihres Mangels an Englischbeherrschung vom Studium dieses Faches an der gewählten Universität auszuschließen. Ein so „überragendes Gemeinschaftsgut“ ist für Deutschland weder die Internationalität der Wissenschaft (der die Universität auch anders gerecht werden könnte) noch die Ausstattung der Studierenden für den internationalen Arbeitsmarkt (den nicht alle Studienbewerber anstreben müssen).

In Wahrheit hat die Sprachhürde sogar objektiven Charakter. Die Berufswahlfreiheit wird in Art. 12 GG „allen Deutschen“ garantiert. Diese bringen das Deutsche entweder als Muttersprache aus der Familie mit oder mussten Deutsch lernen, um eingebürgert zu werden. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im deutschen Schulsystem ist Deutsch ebenfalls die zu beherrschende erstrangige Sprache, alle anderen sind „Fremdsprachen“. Die allermeisten Studienbewerber kommen also an die Universität mit Deutsch als sprachlicher Grundausrüstung aus ganz objektiven Gründen, denen sie sich nicht entziehen konnten. Denen, die es dabei belassen wollen oder müssen, darf der deutsche Staat nicht plötzlich die Tür weisen, nur weil das Englische auch in der deutschen Universität so nützlich sei.

3. Diskriminierungsverbot und Persönlichkeitsrecht

Die Erwägungen aus Art. 12 GG sind zu ergänzen aus zwei weiteren Grundrechtsbestimmungen. Wer die für das Studium erforderliche Kenntnis der Fremdsprache nicht hat, muss sie erwerben oder ein anderes Studienfach oder eine andere Universität suchen. Das verstößt gegen das Diskriminierungsverbot: Niemand darf vom Staat „wegen seiner Sprache benachteiligt werden“ (Art. 3 III GG). Das geschieht hier mit denen, die nur Deutsch für das Studium ausreichend beherrschen. Sie werden zudem in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt, das nach Art. 2 I GG vom Staat zu schützen ist. Zur Persönlichkeit des Menschen gehört seine Sprache. Ihr ungehinderter Gebrauch im Rahmen der Gesetze ist Teil des Rechts jedes einzelnen Menschen auf Entfaltung seiner Persönlichkeit.⁷ Der deutsche Staat darf daher niemanden zum Gebrauch einer bestimmten Sprache verpflichten, die nicht die Sprache dieses Staates ist, und besonders dann nicht, wenn er durch seine Gesetze und sein Schulsystem den Menschen zur vollkommenen Beherrschung gerade der Landessprache geführt hat. Vielmehr kann jeder Mensch, der Deutsch spricht und die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erwarten, dass die deutsche Universität ihm ihre Leistung, die akademische Lehre, auf Deutsch erbringt.

III. Hochschullehrer

1. Berufsfreiheit und Diskriminierungsverbot

Für die Hochschullehrer gilt zunächst dasselbe. Eine Verpflichtung, auf Englisch zu lehren, bedeutet für die, die das nicht können oder nicht wollen, eine Einschränkung der

⁴ *BVerfGE* 33, 303 = NJW 1972, 1561.

⁵ *BVerfGE* 33, 303 (336 ff.) = NJW 1972, 1561 (1566 f.).

⁶ Darstellung der Rspr. etwa bei *Jarass/Pieroth*, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 12 Rn. 27–49, 98; *Mann in Sachs*, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 12 Rn. 106–109, 125–151; *Wieland in Dreier*, GG I, 2. Aufl. 2004, Art. 12 Rn. 106–150.

⁷ *P. Kirchhof in Isensee/Kirchhof*, HdbStR II, 3. Aufl. 2004, § 20 Rn. 17, 18, 114–118; *D. Richter*, Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat, 2005, S. 143 f., 209–262 (ein Grundlagenwerk für das Sprachenrecht auch außerhalb der Schweiz).

Berufswahl; sie müssen als Bewerber abgewiesen werden oder müssen, wenn schon im Dienst der Universität, mit Nachteilen wegen unzureichender Einsetzbarkeit rechnen. Dabei hat für sie diese Einschränkung noch mehr als bei den Studienbewerbern den Charakter einer schon objektiven Zulassungsbeschränkung, da sie auch ihre akademische Qualifikation meistens durch Promotion und Habilitation in Deutschland auf Deutsch erworben, sich mit der deutschen Sprache also durch ihre Qualifikationsschriften auf der obersten Stufe des Bildungssystems aufs Engste verbunden haben. Hinzu kommt ihre diskriminierende Behandlung (Art. 3 III GG) im Vergleich mit Bewerbern und Hochschullehrern, die das Englische wegen ihrer anderen Herkunft oder Sozialisierung von sich aus als am besten beherrschte Sprache, gleichsam als natürliche Grundausstattung mitbringen und dadurch in der auf Englisch umgestellten Universität einen Vorteil haben.

2. Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsrecht

Bei den Hochschullehrern ist aber weiter die Wissenschaftsfreiheit berührt (Art. 5 III 1 GG). Sie steht den einzelnen Lehrenden zu, und zur Freiheit der Lehre gehört nach Gesetz und herrschender Auffassung die Wahl von Form, Methode und Didaktik, also offensichtlich auch der Sprache, in und mit welcher gelehrt wird.⁸ Dahinter steht auch hier das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I GG), welches dem deutschen Staat einen Rechtszwang zum Gebrauch einer Fremdsprache verbietet. Niemand kann von ihm zur Zwangsarbeit, zu Hand- und Spanndiensten für Englisch an der Universität verpflichtet werden, das verbietet auch Art. 12 II GG.

Die Lehrfreiheit der einzelnen Wissenschaftler muss sich allerdings den Aufgaben fügen, welche die Universität mit ihren Lehrenden erfüllen muss. Es ist anerkannt, dass auch den Universitäten und Fakultäten die Wissenschaftsfreiheit zusteht (die sie gegenüber dem Staat in der Regel als ihre „Autonomie“ verteidigen).⁹ Als Mitglieder und Bedienstete ihrer Universität müssen Hochschullehrer selbstverständlich das Studienprogramm erfüllen, das die Universität im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und ihrer Autonomie beschlossen hat.

IV. Universität

Bei der Universität kommt es zu der Frage nach den Grenzen ihrer Ermächtigung. Darf die deutsche Universität kraft ihrer Autonomie beschließen, die Lehre eines Fachs oder gar aller Fächer nur auf Englisch anzubieten? Die Universität oder Fakultät, die dies tun möchte, wird antworten, dass Wissenschaft und ihre Lehre ihrem Wesen nach nicht an eine Sprache gebunden, sondern „international“ seien, und dass deshalb zur Wissenschaftsfreiheit der Universität auch die freie Entscheidung gehöre, in welcher Sprache gelehrt wird. Nach dieser Auffassung sind alle Sprachen gleich, jedenfalls diejenigen, in denen wissenschaftliche Leistungen erweislich immer wieder erbracht und der Welt dargeboten werden. Die englische Sprache hat unter diesen Sprachen dann den weiteren Vorteil, dass sie internationale Verkehrssprache auch in der Wissenschaft ist und so den Hochschullehrern den wissenschaftlichen Austausch erleichtert und den Absolventen der Universität den internationalen wissenschaftsbasierten Arbeitsmarkt eröffnet.

Gegenüber diesem Verständnis von Wissenschaftsfreiheit und Universitätsautonomie ist zunächst nüchtern festzuhalten, dass es rechtlich nicht abstrakt um diese Werte geht, sondern um die Berechtigung der Universität, die deutsche Sprache aus Fächern zu verdrängen und dadurch in Grundrechte der Studierwilligen und Wissenschaftler einzugreifen, die eben

diese Fächer auf Deutsch studieren und lehren wollen. Die Universität könnte ihre Autonomie auch ohne Verdrängung des Deutschen ausüben, indem sie den Studiengang in der Fremdsprache als Alternative oder Zusatzleistung anbietet. Wenn sie die Mittel dafür nicht hat, ist das allein kein Grund, in entgegenstehende Grundrechte von Studierwilligen und Hochschullehrern einzugreifen.

Es ist aber schon die skizzierte Vorstellung von einer sprachenunabhängigen Wissenschaft und der daraus abzuleitenden Sprachenfreiheit der Universität mit dem Wissenschaftsbegriff von Art. 5 III GG nicht vereinbar. Zur wissenschaftlichen Methode und Kommunikation gehört immer eine bestimmte Sprache, sie ist das notwendige Medium des gesamten Wissenschaftsprozesses, in dem nicht nur Ergebnisse kommuniziert werden, sondern in dem gefragt, nachgedacht, erörtert, gefolgert, argumentiert, geschrieben und dann erst publiziert wird – auch in den Naturwissenschaften. Jede einzelne Sprache beeinflusst diesen Prozess auf ihre Weise und zeichnet das mit ihr mögliche Bild der Wirklichkeit, und jede ist, so gesehen, auch ein unvollkommenes Medium; erst mit vollkommener Mehrsprachigkeit würde die Wissenschaft im Idealzustand das vollständige Bild erstellen können.¹⁰ Den Gebrauch einer bestimmten Sprache vorzuschreiben, ist deshalb Lenkung des Wissenschaftsprozesses, aber damit auch Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit. Diese Beschränkung darf der Staat der von ihm organisierten und finanzierten Universität allenfalls zu Gunsten seiner eigenen Sprache, nicht aber zu Gunsten nur einer bestimmten Fremdsprache erlauben.

V. Staat und Gesellschaft

Die Universität, die einen Studiengang ausschließlich auf Englisch anbietet, verfehlt aber auch ihren Ausbildungsauftrag, den sie nach allen deutschen Hochschulgesetzen hat.¹¹ Sie muss wissenschaftliche Lehre anbieten, die zur wissenschaftsbasierten Berufstätigkeit befähigt. Die Berufstätigkeit der allermeisten Absolventen der deutschen Universitäten wird sich aber im deutschen Sprachraum abspielen, jedenfalls beim Eintritt ins Berufsleben. Hier müssen die Absolventen in der Lage sein, die wissenschaftliche Welt, in die sie an der Universität eingeführt wurden, in ihre berufliche Umwelt einzubringen, ein Fachgespräch auf Deutsch zu führen, in ihrem fachlich fundierten Handeln den Anschluss an die deutsche Allgemeinsprache zu finden. Die in Deutschland lebende Gesellschaft hat einen Anspruch darauf, dass die vom Staat organisierte Universität ihr Absolventen schickt, die ihre dort erworbene Qualifikation im deutsch sprechenden Umfeld einsetzen können.

Die Universitäten unterliegen ferner verfassungsrechtlichen Anforderungen, die über das Hochschulrecht und über Wissenschaftsbelange weit hinausgehen. Als staatlich betriebene oder jedenfalls geförderte Einrichtungen gilt auch für sie das allgemeine Demokratiegebot (Art. 20 I GG). Dieses Gebot bindet den deutschen Staat auch dann, wenn er Wissenschaft

8 § 4 III HRG; *Kempfen* in *Hartmer/Detmer*, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2010, Kap. I Rn. 93; *H. Krüger* in *Flämig* ua, HdB des Wissenschaftsrechts I, 2. Aufl. 1996, S. 312, 314; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5 Rn. 123, 136.

9 *Kempfen* in *Hartmer/Detmer*, Hochschulrecht, Kap. I Rn. 118–126; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5 Rn. 125.

10 Den unlöslichen Zusammenhang zwischen der einzelnen Sprache, dem Denken und der Wissenschaft (dem Wissen schaffen) und deshalb den Wert der Vielfalt der für Wissenschaft benutzten Sprachen betonen viele der Beiträge in *Eins/Glück/Pretschner*, Wissen schaffen, und in *Oberreuter/Krull/H. J. Meyer/Eblich*, Deutsch in der Wissenschaft.

11 Beispiele: § 2 I 2, § 7 HRG; § 4 I 1 BlnHG; Art. 2 I 2 BayHSchG.

regelt, organisiert und finanziert. Demokratie erfordert Öffentlichkeit¹² – das Volk muss sehen, erörtern und bewerten können, was der Staat macht und machen lässt. Jede und jeder im Volk muss deshalb direkt oder durch Erzählung erfahren können, was und wie in der Universität gelehrt und studiert wird. Diese Öffentlichkeit für alle ist in Deutschland nur in deutscher Sprache herstellbar. Die akademische Lehre dürfte selbst in der internationalen Verkehrssprache Englisch der übergroßen Mehrheit der Deutschen nicht verständlich sein. Die Universität entzieht also ihre wissenschaftliche Lehre der deutschen Öffentlichkeit, versteckt sie geradezu, wenn sie die Lehre auf Englisch umstellt.

VI. Sprachverantwortung

Schließlich fordert die Rechtsordnung von den Universitäten auch Sprachverantwortung. Der deutsche Staat ist nach der Präambel des Grundgesetzes der Staat für das „Deutsche Volk“, er existiert für die „Deutschen“ in den (in der Präambel einzeln genannten) Bundesländern und er lebt in der Sprache „Deutsch“; in dieser sind das Grundgesetz und alle anderen deutschen Gesetze abgefasst. Die deutsche Sprache ist somit die elementare Existenzform des deutschen Staates und der Gemeinbesitz aller seiner Bürger, der sie zusammenhält.¹³ Sie ist in Deutschland erstrangige soziale Infrastruktur, wichtiger als alle Verkehrswege und Leitungsnetze. Der Staat muss sie pflegen und schützen wie sein Territorium, seine Bürger und sich selbst. Der „Gewährleistungsstaat“, so nennt ihn die moderne deutsche Staatsrechtslehre,¹⁴ muss auch die deutsche Sprache in seine „Infrastrukturverantwortung“¹⁵ nehmen.

Der Staat muss in dieser Verantwortung und um seiner eigenen Existenz willen seine Sprache in guter Verfassung und in Ehren halten; sie muss auf allen Gebieten, auch in der Wissenschaft, voll präsent und verwendbar sein.¹⁶ Diese Pflege der deutschen Sprache ist vom Grundgesetz allen staatlichen Einrichtungen aufgegeben, den Universitäten ganz besonders, denn sie stehen an der Spitze des Bildungssystems, wo die Sprache die intellektuell anspruchsvollsten Leistungen ermöglichen muss. Die Universitäten tragen dadurch maßgeblich zur Sprachkultur bei. Dieser Verpflichtung handeln sie zuwider, wenn sie eine Fremdsprache als dem Deutschen vor-

rangig erklären und damit die Landessprache gesellschaftlich abwerten und inhaltlich verarmen lassen. Mit der Umstellung auf Englisch in der Universität untergräbt der deutsche Staat selbst die von der Verfassung vorausgesetzten Bedingungen seiner und seiner Bürger Existenz.

Die Verpflichtung auf die deutsche Sprache hindert die deutschen Universitäten nicht daran, im Verkehr und in der Zusammenarbeit mit ausländischer Wissenschaft andere Sprachen zu gebrauchen, und auch nicht daran, das Lehrangebot zu ergänzen um Veranstaltungen oder ganze Studiengänge in Fremdsprachen oder daran, solche Abschnitte in einen Studiengang einzuflechten, wenn sie der Lehre des Faches nützen, etwa in Studiengängen über ausländische Kulturen oder über Fächer, die von wissenschaftlichen Leistungen in anderen Sprachen besonders geprägt sind. So geschieht es seit jeher. Diese wissenschaftlichen Bedürfnisse rechtfertigen aber nicht das komplette Verdrängen der Landessprache aus einem Studiengang ohne fachliche Notwendigkeit.

VII. Fazit

Die in Deutschland geführte Diskussion über die Sprache der Wissenschaft war bisher unbekümmert um die Rechtslage. Universitäten und Hochschulpolitik unterstellen anscheinend, dass sie zur Sprache der Lehre freie Hand haben. Der Blick auf die berührten Interessen zeigt aber, dass auch die Sprachpolitik der Universitäten, wie alles staatliche Handeln, rechtlich gebunden ist. Die deutsche Sprache darf nach dem Grundgesetz aus der deutschen akademischen Lehre nicht verdrängt werden. In der Forschung und im allgemeinen Schulwesen könnte es ähnlich sein. Das wäre ein weiteres Thema. ■

12 H. Dreier in Dreier, GG II, 2. Aufl. 2006, Art. 20 (Demokratie) Rn. 83; Huster/Rux in Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl. 2013, Art. 20 Rn. 99; Sachs in Sachs, GG, Art. 20 Rn. 18.

13 Flessner, NJOZ 2011, 1913 (1914); P. Kirchhof in Isensee/Kirchhof, HdbStR II, § 20 Rn. 1–5, 78–83, 100–106; Kischel in Epping/Hillgruber, GG, Art. 3 Rn. 229.

14 Waechter, Verwaltungsrecht im Gewährleistungsstaat, 2008; Krausnick, Staat und Hochschule im Gewährleistungsstaat, 2012.

15 Hermes, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 1998.

16 P. Kirchhof in Kirchhof/Isensee, HdbStR II, § 20 Rn. 102, 106, 108.

Zwischenruf

Professor Dr. Andreas Nachbaur*

Vorratsdatenspeicherung „light“ – Rechtswidrig und allenfalls bedingt von Nutzen

Seit den Terroranschlägen von Paris steht unvermittelt die Vorratsdatenspeicherung (VDS) wieder auf der rechtspolitischen Agenda. Im Juni wurde von den Koalitionsfraktionen der Gesetzentwurf „zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ (BT-Drs. 18/5088) vorgelegt. Vorgesehen ist eine gegenüber der früheren Regelung zwar entschärfte, aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht aber nach wie vor äußerst fragwürdige Regelung.

I. Ausgangslage

Die neuerlich entfachte Diskussion pro und contra VDS wird verbreitet unter falscher Prämisse geführt. Die Befürworter

der VDS erwecken den Eindruck, als ginge es primär um die Frage, ob auf Vorrat gespeicherte Telekommunikationsverkehrsdaten für die Aufklärung von Straftaten hilfreich sein können (Münch, ZRP 2015, 130). Im Anschluss an BVerfG (NJW 2010, 833) und EuGH (NJW 2014, 2169) lautet die entscheidende (Vor-)Frage aber: „Wieviel“ VDS ist verfassungs- und europarechtlich überhaupt noch möglich? Erst nach Klärung dieser Frage macht es Sinn, zu überlegen, welchen Nutzen eine (eventuell noch zulässige) „light“-Version

* Der Autor lehrt Verfassungs-, Europa- und Polizeirecht an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen.